



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 33 b vom 21. August 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
142	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35	211

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 überschritten hat.

Die Zahlen sind dabei unter <https://experience.arcgis.com/experience/60d48b6e510b427399d1e1990af57ff0> täglich abrufbar.

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Montag, 23.08.2021, 0:00 Uhr, im Landkreis Günzburg die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 35 geknüpft sind:

- Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern
In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr müssen sie Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nun über einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.
- Krankenhäuser, Heime
In Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) darf den Besuchern der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie ohne Rücksicht auf die 7-Tages-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Sport
Die Sportausübung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig:
 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr ist Sport in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.
 2. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 unterschritten wird, ist Sport ohne Testnachweis gestattet.

Bei Sportveranstaltungen in Landkreisen müssen nun bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter kann der Veranstalter in Landkreisen oder kreisfreien Städten abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis 3 Zuschauer unter folgenden Bedingungen zulassen:

1. Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewährt ist, und beträgt bis zu 50 % der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, höchstens aber 25 000 Zuschauer mit festen Sitzplätzen; Stehplätze sind nicht zugelassen
2. Die Zuschauer müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
3. Eintrittskarten werden nur personalisiert verkauft und der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Zuschauer nach Maßgabe von § 5 zu erheben.
4. Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.

- Freizeiteinrichtungen

Bei Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, und am Tag eines Landgangs jeweils einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Für Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen Besucher in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV für Angebote in geschlossenen Räumen vorlegen.

- Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

Für die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, gilt nun neben den bisherigen Regeln, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr die Kunden für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen ist.

- Gastronomie

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 35 überschritten wird, bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Dies gilt nicht für nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

- Beherbergung

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr bedürfen Gäste bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

- Schulen

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts und an schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern ohne Rücksicht auf die 7-Tages-Inzidenz vor Ort nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 Nr. 1 Buchst. a und b erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben, wobei die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein dürfen.

- Hochschulen

Die Teilnehmer müssen in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfsMV erbringen; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden.

- Kultur

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr müssen die Besucher in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht. Sollten Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen werden, bleiben diese davon unberührt.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 21.08.2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Dr. Hans Reichhart
Landrat